

## Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

### II. Wahlperiode

---

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 160 / II
Eingangsdatum:	12.11.2002
Weitergabedatum:	18.11.2002
Fällig am:	02.12.2002
Beantwortet am:	30.12.2002
Erledigt am:	13.01.2003

Irene Köhne SPD  
Antragsteller/in

## Kleine Anfrage

**Betr.:** Grundstück der Gaststätte "Wannsee Terrassen"

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche Fläche umfasst das Gebiet der ehem. Wannsee Terrassen, das jetzt vom Liegenschaftsfond vermarktet wird?
2. Wie groß ist das betreffende Grundstück?
3. Gehören die Uferflächen, die Auffahrt und das Parkplatz-Areal dazu?
4. Wird bei einer Neunutzung die alte Bausubstanz einbezogen?
5. Wodurch ist sichergestellt, das eine Neunutzung als Gaststätte geplantist?
6. Wie ist der Schutz der umgebenen Waldfläche gesichert?
7. Bleibt das Gelände auch in Zukunft öffentlich zugänglich?
8. Bleibt das Gelände auch in Zukunft öffentlich zugänglich?
9. Gibt es Pläne die Gaststätte näher an das Strandbad Wannsee anzubinden und wenn ja, wie sehen diese aus und welche Folgen hätte dies für das Waldgebiet?

Irene Köhne

## **Antwort des Bezirksamtes**

### **zu 1.**

Das Grundstück, das durch den Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co KG vermarktet werden soll, umfasst nach dessen Angabe Flur 13, Flurstück 129 (siehe beiliegender Lageplanausschnitt).

### **zu 2.**

Nach Angabe der Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co KG hat das Grundstück eine Größe von 8.688 m<sup>2</sup>.

### **zu 3.**

Uferflächen gehören nicht zum Grundstück. Der Restaurantparkplatz und die Zufahrt gehören zum Grundstück.

### **zu 4.**

Das Grundstück liegt im Außenbereich. Ein Bauvorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Planungsrechtlich wären der Wiederaufbau oder ein Neubau in gleicher Dimension genehmigungsfähig.

### **zu 5.**

Die Nutzung als Gaststätte würde der bisherigen Nutzung entsprechen. Andere Nutzungen müssen nach § 35 BauGB auf ihre Genehmigungsfähigkeit geprüft werden.

### **zu 6.**

Nach Aussage des Forstamtes Grunewald handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes.

Außerdem ist diese Waldfläche gemäß § 5 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes im Sinne der §§ 12 und 13 des Bundeswaldgesetzes zum "Schutz- und Erholungswald" erklärt und in der Waldfunktionskartierung des Landes Berlin so dargestellt.

Darüber hinaus weise ich auf die Darstellung "Wald" im Flächennutzungsplan und "Erholungswald" im Landschaftsprogramm hin.

Aus den genannten Gründen ist die Fläche als Wald gesichert.

### **zu 7.**

Das Grundstück war im Rahmen seiner Nutzung als Restaurant für Gäste und Mitarbeiter zugänglich. Es ist keine öffentliche Freifläche.

### **zu 9.**

Derzeit sind keine konkreten Pläne für den Neubau der Gaststätte bekannt.

Das Bezirksamt hat jedoch darauf hingewiesen, dass es sinnvoll wäre, die Wannseeterrassen in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Strandbad Wannsee zu betrachten.

Ich bitte, die verspätete Beantwortung zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Stäglin  
Bezirksstadtrat